



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 55 11 20
Fax +39 0474 41 41 35
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 14/2015 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

16. Oktober 2015

Arbeitssicherheit: Jeder Betrieb mit Arbeitnehmer muss die Risikobewertung machen! Eigenerklärung galt nur bis zum 31. Mai 2013

Mit unserem Rundschreiben Nr. 8/2013 vom 08. Mai 2013 haben wir bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seit 01. Juni 2013 die Risikobewertung nicht mehr „eigenerklärt“ werden darf. Das bedeutet, dass alle Betriebe mit abhängigen Mitarbeitern (einschließlich Gelegenheitsarbeiter mit Wertscheine INPS) die Risikobewertung schriftlich abfassen müssen.

Risiken bei fehlender Anpassung der Risikobewertung:

Haftung: zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Haftung bei Arbeitsunfällen
Strafgebühren: 3 - 6 Monate Haft oder Strafgebühr von € 2.192,00 bis € 4.384,00

Ohne Risikobewertung keine befristeten Arbeitsverträge und keine Arbeit auf Abruf

Betriebe, welche die Risikobewertung nicht gemacht haben, dürfen keine befristeten Arbeitsverträge und keine Arbeitsverträge auf Abruf abschließen. Werden trotzdem solche Arbeitsverträge abgeschlossen, können sie die rechtliche Wirksamkeit verlieren und können als unbefristete Vollzeitverhältnisse bewertet werden mit allen damit zusammenhängenden Folgen.

Andere Verpflichtungen im Bereich Arbeitssicherheit Verantwortliche des Betriebes ernennen Verantwortliche des Betriebes und Mitarbeiter ausbilden und unterweisen

Bei der Abfassung der Risikobewertung müssen auch die Verantwortlichen des Betriebes im Bereich Arbeitssicherheit, wie Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit, Arbeitsmediziner (wenn erforderlich), Bandschutzbeauftragter, Erste Hilfe Beauftragter und Sicherheitssprecher der Arbeitnehmer, ernannt werden. Unterlassungen werden (wie in Italien gewohnt) mit sehr hohen Strafen geahndet. Nachstehend senden wir Ihnen eine Übersicht der Obliegenheiten und der vorgesehenen Strafen bei Missachtung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an unser Partnerunternehmen für Arbeitssicherheit:

Arsis GmbH, Dietenheimer Straße 1, 39031 Bruneck, Tel. 0474 411551 – Mail: info@arsis.it



SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ – GESETZ 81/2008

Zusammenfassung der Pflichten des Arbeitgebers im Bereich Arbeitssicherheit

Jeder Arbeitgeber muss bei Tätigkeitsbeginn die Mitarbeiter über die Risiken seines Betriebes informieren und sie einschulen und ausbilden.

Für neue Betriebe: Innerhalb von 3 Monaten ab Tätigkeitsbeginn des Betriebes muss der Arbeitgeber:

zu erledigen	Strafen bei Missachtung
<p>1. die Risikobewertung des Betriebes schriftlich abfassen. Diese umfasst insbesondere die Bereiche Brandschutz, Elektroanlagen, Lärm- und Staubmessungen, Belüftung und Belichtung der Arbeitsräume, Schutzvorrichtungen bei Maschinen und Anlagen, Umgang mit Chemikalien und Giftstoffen, Bildschirmarbeit, Stress, usw.</p>	<p>Fehlende Risikobewertung (Art. 55/1/b) € 2.740,00 bis € 7.014,40 3 - 6 Monate Haft*</p>
<p>2. den Arbeitsmediziner ernennen und Untersuchungen vornehmen lassen, sofern in der Risikobewertung solche vorgesehen sind.</p>	<p>Ernennung: (Art. 55/5/d) € 1.644,00 - € 6.576,00 2 – 4 Monate Haft*) Überwachung: (Art. 55/5/c) € 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft*)</p>
<p>3. die zuständigen Personen des Betriebes für den Bereich Arbeitssicherheit schriftlich ernennen und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit (RSPP) (Schulung 16 – 48 h) Wer: Unternehmer selbst, ein Mitarbeiter (mit längerem Kurs) oder alternativ ein externer Berater z.B. Firma Arsis GmbH • Brandschutzbeauftragten des Betriebes (Schulung 8 – 12 h) Wer: Unternehmer oder Mitarbeiter • Erste Hilfe Beauftragten des Betriebes (Schulung 12 h) Wer: Unternehmer oder Mitarbeiter • Sicherheitssprecher der Arbeitnehmer (RLS) Wer: Mitarbeiter oder territorialer Sprecher • Vorgesetzte und Führungskräfte: Wer: Vertrauensperson des Arbeitgebers 	<p>Ernennung RSPP: (Art. 55/1/b) € 2.740,00 bis € 7.014,00 3 – 6 Monate Haft*)</p> <p>Ernennung Brandschutz: (Art. 55/5/a) € 882,00 - 4.384,00 2 – 4 Monate Haft*)</p> <p>Ernennung Erste Hilfe: (Art. 55/5/a) € 882,00 - € 4.384,00 2 – 4 Monate Haft*)</p> <p>Ernennung RLS: (Art. 55/5/c) € 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft*)</p>



<p>4. Die laut Punkt 3 ernannten Personen für Arbeitssicherheit laut den gesetzlichen Vorgaben schulen (Teilnahmebescheinigung an Schulungskursen sind bei Kontrollen vorzuweisen!)</p>	<p>Schulung RSPP: (Art. 55/1/b) € 2.740,00 bis € 7.014,40 3 – 6 Monate Haft*)</p> <p>Schulung Brandschutz: (Art. 55/5/c) € 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft*)</p> <p>Schulung Erste Hilfe: (Art. 55/5/c) € 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft*)</p> <p>Schulung RLS: (Art. 55/5/c) € 1.315,20 - € 5.699,20</p> <p>Schulung Vorgesetzte und Führungskräfte (sofern ernannt) (Art. 55/5/c) € 1.315,20 - € 5.699,20</p>
<p>5. Übergabe der in der Risikobewertung vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Schulung der Mitarbeiter</p>	<p>Übergabe PSA: (Art. 55/5/d) € 1.644,00 - € 6.576,00 2 – 4 Monate Haft*)</p> <p>Schulung Mitarbeiter: (Art. 55/5/c) € 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft*)</p>
<p>6. Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten, welche im Betrieb verwendet werden. z.B. Erdung und Blitzschutz</p>	<p>(Art. 87/3/d) € 1.096,00 - € 5.260,80 2 – 4 Monate Haft*)</p>